

Betreff: Spezial-Schulspur - Coronavirus

Datum: Montag, 8. Februar 2021 um 15:07:17 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Schulleitung PS Bubikon

An: sl.primar.bubikon@schule-bubikon.ch

Sollte diese E-Mail nicht einwandfrei zu lesen sein, klicken Sie hier für die Onlineversion

spezial-schulspur 8. feb. 2021

Schuljahr 2020/21



www.schule-bubikon.ch



Informationen zu Covid-19 / Präzisierungen

Liebe Eltern und Freunde der Primarschule Bubikon

Seit unserem letzten Corona-Newsletter vom 21. Januar 2021 erreichten sowohl die Schulpflege als auch mich als Schulleiter verschiedenste Zuschriften und Anrufe besorgter Eltern.

Es gab viele Fragen zur Maskentragepflicht ab der 3./4. Klasse, zu Massentests oder Impfungen. Das Spektrum der Haltungen in der Elternschaft ist sehr breit. Es geht von Eltern, die die Maskenpflicht sehr begrüßen, bis hin zu solchen, die sie völlig verurteilen.

Bisher haben wir die Anfragen der Eltern individuell beantwortet. Damit Sie alle die gleichen Informationen haben, stellen wir Ihnen mit diesem Newsletter die Informationen zu den eingegangenen Themenbereichen zur Verfügung.

Wir verstehen, dass Eltern durch Medienberichte verunsichert sein können, gerade auch weil rund um das COVID-Virus viele offizielle und alternative Fakten im Umlauf sind. Es ist für uns alle nicht einfach, mit dieser Ungewissheit umzugehen und doch gilt es, Ruhe zu

bewahren. Die Massnahmen, die von den verantwortlichen Entscheidungsträgern angeordnet wurden, geben uns dabei Orientierung. Sie dienen dazu, Ihr Kind und uns zu schützen und ihm durch einen funktionierenden Schulbetrieb eine möglichst grosse Normalität zu bieten.

Da sich Alain Berset gestern in den Medien dahingehend geäussert hat, dass es im März kaum Lockerung der Corona-Regeln geben wird, gehen wir davon aus, dass unsere Schülerinnen und Schüler ab der 3./4. Klasse auch nach den Sportferien auf dem gesamten Schulareal eine Maske werden tragen müssen.

Wer hat die Massnahmen angeordnet?

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Die entsprechende Verfügung sowie weitere Informationen finden Sie im vollen Wortlaut auf der Homepage des Volksschulamtes:

[Link >](#)

Kann die Gemeinde sich weigern, die Massnahmen umzusetzen?

Nein. Die Schule Bubikon hat keinen Spielraum bei der Umsetzung der angeordneten Massnahmen.

«Einem allfälligen Rekurs wurde die aufschiebende Wirkung entzogen, womit die Gemeinden bzw. die Schulbehörden für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben ab dem 21. Januar 2021 zu sorgen haben. Den Schulbehörden bleibt somit kein Ermessensspielraum in dieser Angelegenheit. Sie sind mit dem Vollzug der Anordnung beauftragt.» (Verfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 21. Januar 2021)

Können Eltern gegen die Massnahmen rekurrieren?

Ja, aber die Schule Bubikon ist keine Rekursinstanz für die angeordneten Massnahmen. Grundsätzlich wurde die Maskenpflicht durch die Bildungsdirektion verfügt, die Rekursinstanz gegen diese Verfügung ist der Regierungsrat. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit der Mitteilung, somit ab 21.01.2021.

«Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.» (Verfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 21. Januar 2021)

Können Eltern sich weigern, ihr Kind in die Schule zu schicken?

Nein. Ihr Kind ist verpflichtet den Unterricht zu besuchen, wenn es nicht krank, in Quarantäne oder Isolation ist.

§ 3 VSG statuiert ein Recht auf Schulbesuch und eine Schulpflicht. Die Eltern sind für den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich (§ 57 VSG). Auch haben sie dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler zweckmässig gekleidet und ausgerüstet sind (§ 66 VSV). Ohne Maske ist ein Schulbesuch momentan nicht möglich. Verboten Eltern ihren Kindern das Tragen der Maske ohne ein ärztliches Attest, verletzen sie damit die Schulpflicht (§ 57

VSG). Gemäss § 76 VSG können sie in diesem Fall mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- belegt werden.

Aber: Eltern, die die Vorgaben der öffentlichen Schule nicht einhalten wollen, haben grundsätzlich die Möglichkeit, das Kind privat zu schulen (Privatunterricht):

[Link >](#)

Sind Masken für Kinder schädlich?

Konkrete Antworten auf Fragen rund um Kinder und Maskentragen finden Sie unter anderem auf der Webseite des Kinderspitals Zürich:

[Link >](#)

Mit der entsprechenden Einführung durch die Lehrpersonen sind auch die 10- bis 12-jährigen Kinder in der Lage, die Masken korrekt zu verwenden. Auf der Webseite des VSA ist ein animierter Instruktionsfilm des SRF verlinkt:

[Link >](#)

Können Kinder vom Maskentragen befreit werden?

Ja. Aus medizinisch nachgewiesenen Gründen oder bei medizinisch nachgewiesenen Beeinträchtigungen durch das Tragen der Maske können Schülerinnen und Schüler von der Maskentragpflicht ausgenommen werden. In solchen Fällen hat die Schulleitung ein ärztliches Attest zu verlangen, welches den Dispensgrund bescheinigt. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin aus medizinischen Gründen vom Maskentragen dispensiert ist, ist darauf zu achten, dass der Abstand von 1.5 m immer strikte eingehalten wird. Zur Wirksamkeit und Sicherheit der Schutzmasken können Sie sich auf der Seite des Bundesamtes für Gesundheit informieren:

[Link >](#)

Weitere Informationen auch zu wichtigen Punkten im Zusammenhang mit Maskendispensen finden Sie im Merkblatt «Maskentragepflicht in der Schule»:

[Link >](#)

Kann es an der Schule Bubikon zu «Massentestungen» kommen?

Ja, aber sie wird vom Kanton angeordnet. Massentests an Schulen sind aktuell im Kanton Zürich nur im Rahmen einer Ausbruchskontrolle vorgesehen. Die gezielte Massentestung an Schulen ist eine sinnvolle und verhältnismässige Massnahme im Rahmen der Pandemiebekämpfung, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Virusmutationen. Ein Massentest wird vom Contact Tracing und vom schulärztlichen Dienst in Absprache mit der Schulpflege der betroffenen Gemeinde angeordnet.

Können Eltern Ihr Kind dieser Testung entziehen?

Ja, es besteht kein Testzwang, aber eine Weigerung kann weitreichende Konsequenzen haben. Wird vom Contact Tracing und vom schulärztlichen Dienst eine Testung angeordnet, ist es wichtig, dass möglichst alle Schülerinnen, Schüler und Mitarbeitenden der Klassen/Schule getestet werden können. Möchten Eltern ihre Kinder nicht testen lassen, muss im Rahmen des aktuellen Infektionsausbruchs an der Schule auch bei diesen Kindern vom Verdacht einer Ansteckung ausgegangen werden. Bei diesen Kindern können Ersatzmassnahmen wie ein vorübergehender Schulausschluss für die übliche Dauer einer Quarantäne angeordnet werden. (VSA, 29.1.2021)

Kann die Testung auch durch private Fachstellen erfolgen?

Ja. Wenn ein Massentest angeordnet wird, dürfen Eltern wählen, ob sie diese Testung zeitgleich durch einen Hausarzt ausführen lassen wollen. Sie müssen jedoch das Testresultat der Schulleitung bekannt geben. Aktuelle Testresultate werden anerkannt, wenn ausführende Stelle, Datum und Testresultat ersichtlich sind.

- Wenn eine Testung positiv war, geht das Kind in die Isolation. Wenn es diese beendet hat, ist innerhalb von 3 Monaten keine weitere Testung zu machen, da ein positiver Test über Monate positiv bleiben kann, aber man nicht mehr ansteckend ist.
- Wenn der Test negativ war, darf der Testzeitpunkt nicht weiter als 3 Tage zurückliegen (72h).
- Ein negativer Test enthebt ein Kind aber nicht von einer Klassenquarantäne (Kindergarten bis 2. Klasse Primar / keine Maskenpflicht), sollten in seiner Klasse 2 und mehr Kinder positiv getestet werden.
- War das Kind innerhalb der letzten drei Monate positiv, muss es bei einem aktuellen Ereignis in der Schule nicht wieder in Isolation oder Quarantäne, ausgenommen die Anordnungen werden verändert.

(VSA, schulärztlicher Dienst, 3.2.2021)

Wie werden Eltern einbezogen, falls es zu einer Testung kommen sollte?

Sollte die Klasse oder das Schulhaus Ihres Kindes von einer solchen Anordnung betroffen sein, werden wir Sie informieren, in welcher Form wir die Umsetzung der Testung organisieren. Falls Sie nicht einverstanden sind, haben sie als Erziehungsberechtigte die Möglichkeit zu reagieren und mit uns das weitere Vorgehen zu besprechen. Ein Informationsblatt des Volksschulamtes ist in Erarbeitung.

Können Eltern die Weitergabe persönlicher Daten an die kantonalen Stellen verbieten?

Nein. Erziehungsberechtigte dürfen die Weitergabe von Daten ihres Kindes an die zuständigen Stellen nicht verbieten. Gemäss Epidemien- und -verordnung stehen bei Epidemien und Pandemien die Interessen der öffentlichen Gesundheit über den persönlichen Interessen und dem Persönlichkeitsschutz, gerade wenn es um Meldungen an eine offizielle Meldestelle bzw. Behörde geht. In diesem Falle müssen ALLE Personen wegen der Zusendung der offiziellen Isolations- und Quarantäneanordnungen seitens der Gesundheitsdirektion rückverfolgbar sein. (VSA, schulärztlicher Dienst, 3.2.2021)

Wir hoffen, dass wir Ihnen aufzeigen konnten, dass Sie von uns eine zeitnahe und transparente Kommunikation erwarten dürfen und dass wir Sie bei Massnahmen, die Ihre Kinder betreffen, vorgängig einbeziehen werden.

Danke, dass Sie uns durch Ihr Vertrauen und Ihre Zusammenarbeit unterstützen.

Freundliche Grüsse

Monika Bürgler (Schulpräsidentin)

Susanne Semrau (Schulleiterin PS Wolfhausen)

Urs Tschamper (Schulleiter PS Bubikon) und

Peter Brandt (Schulleiter Sek Bubikon)

Kontakt Schulleitung

Primarschule Bubikon

Urs Tschamper

Schulhaus Mittlistberg

Mittlistbergweg 9

8608 Bubikon

Telefon: 055 253 34 32

www.schule-bubikon.ch

sl.primar.bubikon@schule-bubikon.ch

[Newsletter abmelden](#)